Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 5

Artikel: Zusätze zum Katechismus
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525111

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zusätze zum Katechismus.

Se. Eminenz der Kardinal Place, Erzbischof von Rennes, ließ um die Jahrhundertwende seinem Diözesankatechismus zwei neue Abschnitte hinzufügen. Sie lauten:

1. Pflichten der Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder.

Frage: Wem steht das Erziehungsrecht der Kinder zu?

Antwort: Die Erziehung der Kinder steht von rechtswegen den Eltern zu.

Fr. Welches ist die erste Pflicht der christlichen Eltern inbezug auf die Erziehung ihrer Kinder?

A. Die erste Pflicht der christlichen Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder ist, sie die Religion kennen und ausüben zu lehren.

Fr. Welche Mittel sollen sie dazu anwenden?

A. Sie sollen dieselben in den Katechismusunterricht schicken, sich selbst mit ihrer Unterweisung abgeben und ihnen nur christliche Lehrer geben.

Fr. Wer ist ein christlicher Lehrer?

A. Ein christlicher Lehrer ist ein solcher, der sich befleißt, die Religion ausüben und kennen zu lehren.

Fr. Dürfen die Eltern ihre Kinder in schlechte Schulen schicken?

A. Nein, die Eltern dürfen ihre Kinder nicht in schlechte Schulen schicken.

Fr. Was versteht man unter schlechten Schulen?

A. Man versteht unter schlechten Schulen jene, wo die Kinder der Gefahr ausgesetzt sind, den Glauben oder die guten Sitten zu verlieren.

Fr. Was sollen die Eltern tun, wenn sie sich in der Unmöglichkeit befinden, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken?

A. Sie sollen ihre Seelsorger um Rat fragen.

Fr. Sind die Eltern verpflichtet, sich für die christliche Erziehung der Kinder Opfer aufzuerlegen?

A. Ja, die Eltern sind verpflichtet, sich alle Opfer aufzuerlegen, welche zur christlichen Erziehung ihrer Kinder notwendig sind.

2. Pflichten der Christen als Bürger.

Fr. Welches sind unsere Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit?

A. Unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit sind, sie zu ehren und ihr in allem zu gehorchen, was nicht wider Gottes Gesetz ist.

Fr. Warum hat die weltliche Obrigkeit ein Recht auf unsere Ehrfurcht und unsern Gehorsam?

A. Die weltliche Obrigkeit hat ein Recht auf unsere Ehrfurcht und unsern Gehorsam, weil sie von Gott kommt, der sie zum Wohl der Gesellschaft eingesetzt hat.

Fr. Sollen wir auch für diejenigen beten, die uns regieren?

A. Ja, wir sollen für diejenigen beten, die uns regieren, damit sie uns christlich und zum größern Wohle des Landes regieren.

Fr. Wie können wir erlangen, daß wir christlich regiert werden?

A. Wir können erlangen, christlich regiert zu werden, indem wir bei den Wahlen für solche Männer stimmen, die entschlossen sind, die Interessen der Religion und der Gesellschaft zu verteidigen.

Fr. Ist es eine Pflicht, bei den Wahlen seine Stimme abzugeben?

A. Ja, es ist eine Pflicht, bei den Wahlen seine Stimme abzugeben.

Fr. Ist es eine Sünde, bei den Wahlen schlecht zu stimmen?

A. Ja, es ist eine Sünde, bei den Wahlen schlecht zu stimmen.

Fr. Was heißt bei den Wahlen schlecht stimmen?

A. Bei den Wahlen schlecht stimmen heißt, für Männer stimmen, die nicht entschlossen sind, die Interessen der Religion und der Gesellschaft zu verteidigen.

Fr. Warum ist es eine Sünde, bei den Wahlen schlecht zu stimmen?

A. Weil man sich dadurch verantwortlich macht für das Böse, das derjenige tun kann, dem man die Stimme gegeben hat. H.

Schulnachrichten aus der Schweiz.

Postulat Fritschi-Bonjour abgelehnt. Der Bundesrat hat beschlossen, das Postulat Fritschi-Bonjour, welches eine Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule auf dem Wege der Generalvollmachten anregt, abzulehnen und zugleich dem Nationalrat zu beantragen, es möchte dem Postulate auch auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung zur Zeit keine Folge gegeben werden. Das Departement des Innern hatte einen Antrag ausgearbeitet, der die Zuteilung eines Betrages von ungefähr einer Million Franken aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer an die Kantone vorsah, welcher Betrag für die Verbesserung der Lehrerbesoldungen Verwendung finden sollte. Der Bundesrat stellte sich auf den Standpunkt, daß seine Kompetenz, auf Grund der Generalvollmachten eine solche indirekte Bundessubvention an die Besoldung kantonaler Beamten zu beschließen, verneint werden müßte.

Luzern. Schlußprüfungen. Die außerordentlichen Zeitverhältnisse veranlassen den Erziehungsrat zu der Weisung, die Schulen allgemein am Mittwoch in der Karwoche, den 27. März, mit einer kurzen Prüfung, sowie mit einem Schlußworte des Inspektors oder eines Schulpflegers zu schließen. Die Prüfung soll so gestaltet werden, daß dadurch möglichst wenig Unterrichtszeit beansprucht wird.

— **Lehrerwahlen.** Am 27. Jan. hatten die Einwohnergemeinden abzustimmen, ob für die kommende Wahlperiode die Lehrerschaft an den Primar- und Arbeitsschulen durch das Volk oder einen Wahlausschuß gewählt werden soll. Der Ausschuß konnte entweder sofort durch offenes Handmehr oder soll dann am 10. Febr. durch die Urne gewählt werden. Für die Sekundar- und Mittelschulkreise werden an diesem letztern Tage die Wahlausschüsse ernannt.

— **Fortbildungsgelegenheit für Lehrer.** Wir möchten hiemit unsere Lehrerschaft auf folgende Bestimmung hinweisen, die vielleicht nicht überall hinreichend bekannt ist: Laut § 9 des Bibliothekreglementes ist „jedem Gemeinde- und Sekundarschullehrer die Berechtigung eingeräumt, aus der Kantonsbibliothek ein wissenschaftliches Buch unentgeltlich zu Hause zu benützen." — Bei Benützung